



Leitlinien zur Verwendung der Studienqualitätsmittel (SQM)

(Stand: 25.04.2018)

Vorbemerkung

Studienqualitätsmittel sind gemäß dem Niedersächsischen Hochschulgesetz, der Landeshaushaltsordnung sowie möglicherweise noch folgender Anwendungserlasse zu verwenden.

§14b (1) NHG

„¹Die Studienqualitätsmittel sind für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. ²Sie sollen insbesondere verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. ³Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.“

1. Vergabekriterien

- 1.1 SQM sind nach dem NHG ausschließlich für Aufgaben in Studium und Lehre zu verwenden. Eine Finanzierung von Forschungsaktivitäten (Großgeräte etc.) ist nicht zulässig. Die Technische Universität Braunschweig ist sich ihrer besonderen Verantwortung für die Verwendung der öffentlich finanzierten Studienqualitätsmittel bewusst. Aus diesem Grund werden finanzielle Leistungen und die Rückerstattung von Aufwendungen für einzelne Studierende besonders kritisch geprüft. Zudem sind die Finanzierung von Stipendien sowie die Finanzierung von Stiftungen ausgeschlossen.
- 1.2 Verbesserung bzw. Zusätzlichkeit im Sinne des NHG eines Angebots oder einer Veranstaltung können bspw. durch eine neue Wahlveranstaltung, die Teilung einer bestehenden Veranstaltung, dem Angebot einer Veranstaltung in beiden (statt nur einem) Semestern erreicht werden.
- 1.3 Verbesserung bzw. Zusätzlichkeit im Sinne des NHG sind aber nicht so zu verstehen, dass immer nur neue Maßnahmen gefördert werden sondern, dass – soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist – alle Maßnahmen aus Studienbeitragsmitteln (und zukünftig auch Maßnahmen aus SQM) grundsätzlich aus SQM weiterfinanziert werden können. Eine Weiterfinanzierung kann auch für andere lehrbezogene Maßnahmen (z.B. teach4TU-Innovationsprojekte) erfolgen.
- 1.4 Bei Maßnahmen, für die absehbar ein langfristiger Bedarf besteht, sollte daher auch eine Verstetigung mindestens für den Zeitraum des Hochschulentwicklungsvertrages (bis 31.12.2021) erfolgen.
- 1.5 Im Sinne einer umfassenden Kompetenzentwicklung können grundsätzlich auch Projekte von Studierenden bzw. studentischen Vereinigungen gefördert werden, die nur einen mittelbaren Bezug zur Lehre haben.
- 1.6 Bei der Entscheidungsfindung sollen weiterhin folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

Leitlinien zur Vergabe der Studienqualitätsmittel

1.6.1 Die für Studium und Lehre relevanten Teile des Hochschulentwicklungsvertrags

- a) „Qualität des Studiums verbessern“ - Weiterentwicklung der Qualitätssicherung, Förderung flexibler Studienwege und der Berufsbefähigung als Ausbildungsziel sowie Entwicklung neuer Lehr-/Lernkonzept unter besonderer Berücksichtigung der Mediennutzung.
- b) „Teilhabe ermöglichen und Bildungspotenziale mobilisieren“ – Soziale Öffnung der Hochschulen und Berücksichtigung der Bedürfnisse Studierender der ersten Generation, mit Migrationshintergrund, familiären Verpflichtungen, chronischen Krankheiten oder Behinderungen.
- c) „Die offene Hochschule zum Erfolg führen“ – Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung und Ausbau von Angeboten für Studierende ohne Abitur.
- d) „Geschlechtergerechtigkeit an den Hochschulen realisieren“ – Einbeziehung der Geschlechtergerechtigkeit bei allen Prozessen und Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung.
- e) „Internationalisierung intensivieren“ – Forcierung der strategischen Internationalisierung auf allen Ebenen.
- f) „Übergänge in die Berufstätigkeit gestalten“ Unterstützung des Berufseinstiegs durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, Beratungsangebote, Information und Kontakte.
- g) „Lehrerbildung stärken“ – Anpassung der Lehrerbildung an geänderte berufliche Anforderungen und Förderung der Studierendenmobilität.
- h) „Wissenschaft als Beruf attraktiv machen“ – Verbesserung der beruflichen Perspektive und der Beschäftigungsbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

1.6.2 Die Ziele in Studium und Lehre aus dem Strategieprozess

- a) Die TU Braunschweig bietet ihren Studierenden eine exzellente (Persönlichkeits-) Bildung und Ausbildung und damit hervorragende Berufsaussichten, vor allem in Wirtschaft, Wissenschaft und Bildungsinstitutionen.
- b) Eine exzellente Lehre und attraktive Studienbedingungen gehören damit zum Selbstverständnis der TU Braunschweig.
- c) Unsere Studiengänge orientieren sich an unserer Forschung, vermitteln breite und vertiefte Grundlagen und bieten vielfältige individuelle Spezialisierungen. Auch über forschungsorientierte Weiterbildung leisten wir Wissenstransfer.
- d) Wir entwickeln die Qualität unserer Lehre unter Beteiligung der Studierenden weiter und treiben Lehrinnovationen voran.
- e) Dabei arbeiten wir im Team und in vielfältigen Kooperationen innerhalb der TU, der NTH und mit anderen Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen, auch international, sowie Schulen und Unternehmen zusammen.
- f) Spezielle Studiengänge entwickeln wir mit unseren Kooperationspartnern, z. B. innerhalb der NTH und mit Forschungseinrichtungen.
- g) Wir sorgen in Zusammenarbeit zwischen zentralen und dezentralen Einrichtungen für kontinuierliche Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre und reibungslose Studienabläufe. Wir bieten Studierenden und Studieninteressierten Service und Beratung.

2. Aufteilung

Die Mittel werden prozentual in einen zentralen und dezentralen Anteil aufgeteilt. Der dezentrale Anteil wird entsprechend des Anteils an der Lehre auf die Fakultäten und Fächer verteilt. Näheres regelt Ziff. 4.

3. Zentraler Anteil

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Der zentrale Anteil dient der fakultätsübergreifenden bzw. studiengangsunabhängigen Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen und sollte möglichst vielen Studierenden zugutekommen. Bei besonderer Bedeutung für die TU, insbesondere bei Innovationen, oder wenn der Antrag von den Fachschaftsräten bzw. Fachgruppen gestellt wird, kann auch ein Einsatz für fakultäts- bzw. studiengangsbezogene Verbesserungen erfolgen.
- 3.1.2 Die Vergabe erfolgt dauerhaft oder im Rahmen von semesterweisen wettbewerblichen Vergaberunden, in denen Anträge gestellt werden können, soweit ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.
- 3.1.3 Antragsberechtigt sind das Präsidium, der AStA, alle zentralen Einrichtungen, Stabsstellen und Geschäftsbereiche. Im Falle von 3.1.1 Satz 2 auch die Mitglieder dezentraler Organisationseinheiten und die Fachschaftsräte bzw. Fachgruppenräte.

3.2 Dauermaßnahmen

- 3.2.1 Dauermaßnahmen sind Maßnahmen, die ihrer Natur nach langfristig angelegt sind und daher mindestens bis zum Auslaufen des Hochschulentwicklungsvertrages (also bis einschließlich WiSe 2021/2022) und bei gleichbleibender Finanzlage und gleichbleibendem Bedarf auch darüber hinaus finanziert werden. Für einzelne Dauermaßnahmen kann festgelegt werden, dass diese auch bei einem ggf. reduzierten Umfang an Studienqualitätsmitteln bei Vergabeentscheidungen Priorität haben.
- 3.2.2 Kostensteigerungen infolge der Preis- und Lohnentwicklung werden übernommen.
- 3.2.3 I.d.R. kommen nur Maßnahmen infrage, die bereits mindestens ein Jahr als Dauermaßnahme oder Einzelmaßnahme aus Studienbeitragsmitteln oder Studienqualitätsmitteln finanziert wurden.

3.3 Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen sind Maßnahmen, die ihrer Natur nach als Projekt angelegt sind oder bei denen ein dauerhafter Bedarf (noch) nicht erkennbar ist. Ihre Finanzierung erfolgt für den beantragten Zeitraum (maximal 4 Semester) und nicht über das WiSe 2021/2022 hinaus.

4 Dezentraler Anteil

- 4.1 Der dezentrale Anteil dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen in den Fakultäten- bzw. Fächern und Studiengängen.
- 4.2 Er steht den Fakultäten und Fächern zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung. Über den Einsatz der jeweiligen Mittel entscheiden die Studienkommissionen im Einvernehmen mit dem Präsidium. Dabei wird das Präsidium zu solchen Maßnahmen sein Einvernehmen erklären, die den Vorgaben dieser Leitlinie entsprechen. Das Präsidium kann Näheres zum Verfahren regeln. Wichtige strategische Themen der TU Braunschweig sind bei der Verwendung des dezentralen Anteils zu berücksichtigen..
- 4.3 Die Fakultäten und Fächer sollen sich über ihre Maßnahmen (Best Practice) austauschen und können Maßnahmen auch gemeinsam durchführen.

5 Evaluation und Berichte

Alle Mittelempfänger sind verpflichtet, den Einsatz der beantragten Mittel zu evaluieren sowie alle geforderten Angaben insbesondere für die Berichte an das Fachministerium gemäß § 14b Abs. 4 NHG fristgemäß vorzulegen. Ein Verstoß kann zum Ausschluss von der Vergabe führen.

Leitlinien zur Vergabe der Studienqualitätsmittel

6 Schlussbestimmungen

6.1 Präsidium und Studienqualitätskommission können einvernehmlich begründete Ausnahmen von diesen Leitlinien zulassen.

6.2 Diese Leitlinien sollen regelmäßig einer Überprüfung unterzogen werden.

Anlage 1 – Mögliche Maßnahmen

Anlage 1a – Maßnahmen zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur

Anlage 1 – Mögliche Maßnahmen

Bei anderen Maßnahmen entscheiden Präsidium und Studienqualitätskommission (zentrale Mittel) bzw. Präsidium und Studienkommission (dezentrale Mittel) im Einzelfall über die Zulässigkeit.

Bereich	Erläuterung
Sachmittel	
Verbesserung der allgemeinen Geräteausstattung und Ausstattung studentischer Arbeitsräume	<ul style="list-style-type: none"> • Laborausstattungen, • Geräte im Sinne von zusätzlichen Arbeitsgeräten für Studierende • Ausstattung von Seminarräumen, technisch verbesserte Hörsaalausstattung im Sinne von technisch besonders guter Ausstattung (z.B. Beamer, Mikrophone,...) • Ausstattung von studentischen Arbeitsräumen bzw. Seminarräumen, die als studentische Arbeitsräume genutzt werden können, mit Mobiliar • Miete für Kopierer, die ausschließlich Studierenden zur Verfügung stehen (z.B. in Bibliotheken)
Beschaffung von Lehr- und Lernmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Skripte • Bücher, Zeitschriften und andere Medien (z.B. DVDs, CDs und Partituren) für die Bibliotheken • Arbeitsmaterial für Studierende, insbesondere Verbrauchsmaterialien (wie z.B. Chemikalien, Pipetten und Kittel) für die Studierenden zur Durchführung von Laboren
Verbesserung der EDV-Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung und Erneuerung von PC-Arbeitsplätze und Software für Studierende
Erweiterung von e-Learning	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung von Lizenzen, e-Learning-Software und -Hardware für die Lehre
Exkursionen	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb Europas. Die Kosten für das Begleitpersonal können ebenfalls im begründeten Umfang übernommen werden.
Personalmittel	
Zusätzliches hauptberufliches wissenschaftliches Personal	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt die Musterarbeitsplatzbeschreibung. • Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung/ für zusätzliche Lehre • Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Unterstützung/ für zusätzliche Lehre – Bei Reduktion der Regellehrverpflichtung nach LVVO sind andere Aufgaben gem. der Musterarbeitsplatzbeschreibung zu übertragen.
Zusätzliches nebenberufliches Personal (einschl. stud. Hilfskräfte, Tutor/-innen)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Lehre durch Tutorien, Stützkurse, Exkursionen, kleine Übungen, Korrektur freiwilliger Hausaufgaben, Beratungstutorien, Klausurvorbereitungstutorien, Unterstützung bei der Umsetzung innovativer Lehrformen, beschleunigte Korrektur von Klausuren etc.
Zusätzliches Personal im technischen und Verwaltungsdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Personal für zusätzliche Service- und Beratungsangebote (z.B. Studiengangskoordinatoren entsprechend der Musterarbeitsplatzbeschreibung, Studienberatung), Paten- und Mentorenprogramme • Personal zur Verwaltung der SQM
Verlängerung der Öffnungszeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Personal für erweiterte Öffnungszeiten (z.B. Bibliotheken, Gauß-IT-Zentrum).
Lehr- und Gastvorträge	<ul style="list-style-type: none"> • Personal für zusätzliche Lehrveranstaltungen (Gastvorträge und Lehraufträge)

Anlage 1a – Maßnahmen zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur

Über entsprechende Anträge wird im Rahmen der Antragsrunde entschieden. In den Anträgen ist darzustellen, welche Nutzergruppen profitieren und wie zugänglich das Gebäude/der Raum für Studierende ist.

1 Zulässige Maßnahmen

1.1 Zulässig sind der Neubau, die Sanierung und der Umbau von Räumen oder Gebäuden, die ausschließlich für Lehrveranstaltungen oder eigenständiges Lernen durch Studierende genutzt werden, inkl. des notwendigen Mobiliars und der notwendigen technischen Ausstattung (Medientechnik, Laborgeräte etc.). Dazu gehören insbesondere:

- Hörsäle
- Seminar-/Übungs-/Workshop-Räume
- Labore
- Werkstätten
- studentische Arbeitsräume und Arbeitsplätze
- Zeichensäle
- Bibliotheksräume

1.2 Maßnahmen für Service-Einrichtungen für Studierende können nur insoweit finanziert werden, als durch die infrastrukturellen Änderungen ein erheblicher Mehrwert für die Studierenden zu erwarten ist.

1.3 Maßnahmen für Gebäude/Räume mit mittelbarem Nutzen für die Studierenden (bspw. Workshop-Räume für die hochschuldidaktische Weiterbildung von Lehrenden) sind ebenfalls zulässig.

1.4 Im Falle einer Mischnutzung eines Raums/eines Gebäudes (bspw. für Forschung und Lehre), kann nur der Anteil, der dem Verwendungszweck entspricht, finanziert werden. Hierfür ist eine plausible Abschätzung des Nutzungsumfangs vorzunehmen. Gemeinschaftsflächen (Verkehrsflächen, Sanitäreinrichtungen etc.) können im Rahmen einer übergeordneten Maßnahme max. in Höhe des gen. Nutzungsumfangs finanziert werden. Sie stellen jedoch keine eigenständige Maßnahme dar.

2 Abgrenzungsfälle

Unzulässig	Ausnahme
Gestaltung von Außenanlagen (bspw. Grünflächen, Parkplätze)	soweit sie vglb. sind mit zulässigen Räumen (bspw. als Freiluft-Arbeitsplätze)
Büroräume	soweit sie vglb. sind mit zulässigen Räumen, also einen erheblicher Mehrwert für die Studierenden zu erwarten ist.
Sitzungsräume	Soweit sie als Mischnutzung vglb. sind mit zulässigen Räumen (bspw. als Seminarraum)
AStA-/Fachgruppenräume, Räume studentischer Gruppen	Soweit sie als Mischnutzung vglb. sind mit zulässigen Räumen (bspw. als student. Arbeitsplätze)